

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 472

Studiengang: Berufspädagogik Gesundheit, Zweitfach Pflege, M.A.

Hochschule: Universität Kassel

Studienort/e: Kassel

Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

- 1. Der in den Anlagen zur Fachprüfungsordnung enthaltene Studienverlaufsplan ist so zu ändern, dass er dem mit dem Antrag eingereichten Studienverlaufsplan entspricht. (§ 8 Abs.1 S.2 StakV)
- 2. Die beiden den Studiengang tragenden Hochschulen stellen sicher, dass in der Studienvariante 1 die bildungswissenschaftlichen Modulinhalte zur Einhaltung der Standards der Kultusministerkonferenz von allen Studierenden absolviert werden. Dies kann über die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs nachgewiesen werden oder im Rahmen des Nachstudiums festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung ist in der Prüfungsordnung transparent darzustellen. (§ 12 Abs.1, § 13 Abs.2 StakV)
- 3. Die Universität Kassel weist ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung zum vorliegenden Studiengang sowie die zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung mit der Hochschule Fulda nach. (§ 20 StakV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 3 sind erfüllt.

Die Auflage 2 ist nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Die Hochschule hat zu Auflage 1 korrigierte Verlaufspläne als Anhänge zur Fachprüfungsordnung eingereicht. Damit entspricht die Darstellung der ECTS-Verteilung in den



Studienverlaufsplänen der Fachprüfungsordnung nun der Verteilung in den mit dem Akkreditierungsantrag eingereichten Studienverlaufsplänen. Damit ist Auflage 1 erfüllt.

Auflage 2: Zu Auflage 2 hat die Hochschule bislang keine Nachweise eingereicht. Die Auflage ist nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Auflage 3: Zu Auflage 3 hat die Hochschule ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung zum vorliegenden Studiengang sowie die zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung mit der Hochschule Fulda nachgewiesen. Damit ist Auflage 3 erfüllt.